



**Tierseuchenbekämpfung, Afrikanische Schweinepest
- Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen für die Einrichtung von
Verwahrstellen**

Beschlussvorschlag:

Für die Einrichtung von 7 Verwahrstellen für tierische Nebenprodukte wird den Standortkommunen ein Zuschuss von jeweils 1.500,00 EUR gewährt.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten: ca. 59.200,00 EUR	Kostenanteil Landkreis: 10.500,00 EUR
Teilhaushalt: 2 Produktgruppe: 12.26 Teilergebnishaushalt, lfd. Nr. 17	zur Verfügung stehende Mittel Land: 0,00 EUR
außerplanmäßige Aufwendungen:	10.500,00 EUR

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Die Afrikanische Schweinepest stellt eine große Bedrohung für die heimische Schweineproduktion dar. Ein Ausbruch der Seuche ist zuerst bei Wildschweinen zu erwarten und die unschädliche Beseitigung von verendeten Wildschweinen ist ein integraler Bestandteil der Maßnahmen zur Eindämmung der Seuche und zur Minimierung wirtschaftlicher Einbußen für die Schweinehalter, die sich aus den zwangsläufigen Vermarktungseinschränkungen ergeben. Die vom Land bereitgestellten Mittel sind nicht kostendeckend, weshalb der Landkreis die Städte und Gemeinden bei der Deckung des Fehlbetrages unterstützen sollte.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. 2014 hat die Afrikanische Schweinepest die EU-Außengrenze überschritten. Die Seuche kann jederzeit und überall auftreten, da unachtsam weggeworfene, kontaminierte Lebensmittel zur Ansteckung von Wildschweinen führen können. Infizierte Schweine verenden praktisch ausnahmslos. Im Seuchengebiet stellen verwesende Kadaver über Monate eine Infektionsquelle dar, weshalb deren unschädliche Beseitigung ein zentrales Element der Seuchenbekämpfung ist.
2. Das Landratsamt ist die für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Behörde. Aus der Rechtssetzung zur Beseitigung tierischer Nebenprodukte ergeben sich für das Landratsamt bzw. den Landkreis als zuständige Behörde, Grundstückseigentümer und Straßenbaulasträger im Seuchenfall zusätzlich zur Beseitigungspflicht Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Bergung und Lagerung von Wildtierkadavern.

3. Als untere Sicherheitsbehörde, Grundstückseigentümer und Straßenbaulastträger haben die Städte und Gemeinden besonders in seuchenfreien Gebieten Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Beseitigung von herrenlosen Tierkörpern. Im Landkreis Reutlingen haben mehrere Städte und Gemeinden Einrichtungen geschaffen, in welchen Aufbruch von Wild und Unfalltiere bis zur Abholung gesammelt werden können.
4. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) bietet für die Einrichtung von sogenannten Verwahrstellen für Tierkörper insgesamt 6.000,00 EUR pro Einrichtung als Finanzierungsbeitrag an. Auf der Basis der bereits bei den Städten und Gemeinden vorhandenen bzw. geplanten Einrichtungen wurden 7 Standorte ermittelt, die als Verwahrstellen geeignet erscheinen. Für diese 7 Standorte wurden aus den zweckgebundenen Mitteln des MLR für jeweils 2.200,00 EUR 7 Edelstahlcontainer beschafft.
5. Eine Verwahrstelle (Wildkammer Pfullingen) ist bereits einsatzbereit, da die notwendige Kühleinrichtung ausreichend dimensioniert und neuwertig ist. An den übrigen 6 Standorten müssen Kühlzellen eingerichtet bzw. erneuert werden, wofür aber die pro Standort verbleibenden 3.800,00 EUR des MLR nicht ausreichen, wenn eine praxistaugliche Lösung angestrebt wird. Nach den bisher vorliegenden Informationen ergibt sich ein mittleres Defizit von ca. 3.000,00 EUR pro noch aufzurüstender Verwahrstelle.
6. Bei gleichteiliger Aufteilung zwischen Städten, Gemeinden und Landkreis ergibt sich für den Landkreis ein Zuschuss von jeweils 1.500,00 EUR für jede der 7 geplanten Verwahrstellen, also insgesamt 10.500,00 EUR.